

*Gestützt auf Art. 21 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch*<sup>1</sup>

*von der Regierung erlassen am 24. Juni 2003*

**Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Aufsicht über die Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie über die Vorsorgeeinrichtungen.

**Art. 2 Zuständigkeit**  
**1. Im Allgemeinen**  
**a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Zuständig zur Ausübung der Aufsicht ist das Gemeinwesen, in dessen Aufgabenkreis die Erfüllung des Stiftungszweckes fiele, wenn sie zur öffentlichen Aufgabe gemacht würde. Liegt der Stiftungszweck ausserhalb des Bereichs öffentlicher Aufgaben oder ergibt sich nach dem Stiftungszweck keine sichere Zuweisung, ist der Kreis der Destinatäre massgebend.

<sup>2</sup> <sup>2</sup>Das Handelsregisteramt <sup>3</sup> holt zur Frage der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde die Stellungnahme der Finanzverwaltung ein.

**Art. 3 <sup>4</sup> b) Kantonale Aufsichtsbehörde**

<sup>1</sup> Das Finanz- und Militärdepartement ist kantonale Aufsichtsbehörde. Es nimmt seine Befugnisse durch die Finanzverwaltung wahr.

<sup>2</sup> Gegen Weisungen, Verfügungen oder Entscheide der Finanzverwaltung können betroffene Personen und Organe innert 20 Tagen seit Mitteilung Beschwerde nach Artikel 15 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen <sup>5</sup> beim vorgesetzten Departement erheben.

<sup>3</sup> Das Finanz- und Militärdepartement ist Umwandlungsbehörde (Art. 25 EGzZGB)

**Art. 4 <sup>6</sup> 2. Vorsorgeeinrichtungen**

Die Zuständigkeit betreffend die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen richtet sich nach dem Gesetz über die berufliche Vorsorge <sup>7</sup> und dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge <sup>8</sup>.

**Art. 5 3. Kirchliche Stiftungen**

Kirchliche Stiftungen unterstehen der Aufsicht der Religionsgemeinschaft, mit der sie organisch verbunden sind. Fehlen Bestimmungen betreffend die Aufsicht, so wird diese für die evangelische Landeskirche vom evangelischen Grossen Rat, für die katholische Landeskirche vom Corpus catholicum und für die übrigen Religionsgemeinschaften von der kantonalen Aufsichtsbehörde ausgeübt (Art. 3).

**Art. 6 4. Stiftungen des öffentlichen Rechts**

<sup>1</sup> ... <sup>9</sup>

<sup>2</sup> Als Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten Stiftungen und Anstalten, welche vom Kanton oder einer Korporation des öffentlichen Rechts in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe errichtet werden.

<sup>3</sup> Dazu gehören auch Stiftungen, die von Privatpersonen zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe errichtet und organisatorisch der öffentlichen Verwaltung der Gemeinde, des Kreises oder des Kantons eingefügt sind.

**Art. 7 Berichterstattung**  
**1. Im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat hat der Aufsichtsbehörde unaufgefordert die von ihm erlassenen neuen oder revidierten Reglemente zur Prüfung einzureichen.

<sup>2</sup> Er hat ausserdem der Aufsichtsbehörde unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres folgende Unterlagen zur Prüfung einzureichen:

- a) die genehmigte und rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung im Original sowie das dazugehörige Wertschriftenverzeichnis;
- b) den Bericht über die Geschäftstätigkeit;

c) den Bericht der Kontrollstelle, soweit eine solche vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sind weitere Unterlagen zur Prüfung einzureichen.

<sup>4</sup> Die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde bewirkt keine Entlastung der verantwortlichen Organe der Stiftung.

#### **Art. 8 2. Vorsorgeeinrichtungen**

Der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung hat der Aufsichtsbehörde ausserdem unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres folgende Unterlagen zur Prüfung einzureichen:

- a) den Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge über die periodische Überprüfung;
- b) den Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit und Risikoverteilung, <sup>10</sup> wenn von den Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten <sup>11</sup> Gebrauch gemacht wird;
- c) den Bericht über die Erfüllung der Informationspflicht gegenüber den Destinatären.

#### **Art. 9 Information der Aufsichtsbehörde 1. Im Allgemeinen**

Der Stiftungsrat benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich über Vorgänge, die ein rasches Einschreiten erfordern und auf ihr Vermögen oder auf ihre weitere Tätigkeit wesentlichen Einfluss haben.

#### **Art. 10 2. Vorsorgeeinrichtungen**

Der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung meldet ausserdem insbesondere die Gefährdung von massgeblichen Vermögensteilen, Umstrukturierungen von Arbeitgeberfirmen sowie Personalentlassungen.

#### **Art. 11 Information der Destinatäre**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung stellt den Destinatären die das Vorsorgeverhältnis regelnden Erlasse zu und informiert sie über deren Änderung oder Aufhebung.

<sup>2</sup> Er erteilt den Destinatären jährlich die sie betreffenden Auskünfte über Beiträge und Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen.

<sup>3</sup> Er informiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang und gewährt ihnen auf Anfrage Einblick in die Jahresrechnung und in den Bericht der Kontrollstelle.

#### **Art. 12 <sup>12</sup>**

#### **Art. 13 Aufsichtsmittel 1. Im Allgemeinen**

Die Aufsichtsbehörde trifft geeignete Massnahmen, indem sie insbesondere:

- a) den Stiftungsorganen oder der Kontrollstelle Weisungen erteilt;
- b) die Änderung oder Neuschrift der Stiftungsurkunde oder anderer Rechtsgrundlagen der Stiftung genehmigt bzw. der Umwandlungsbehörde <sup>13</sup> beantragt;
- c) Beschlüsse des Stiftungsrates aufhebt oder ändert;
- d) Stiftungsorgane abberuft und eine interimistische Verwaltung einsetzt;
- e) Expertisen einholt;
- f) die Geschäftsführung und das Rechnungswesen am Sitz der Stiftung prüft;
- g) Ersatzvornahmen anordnet oder die Einsetzung eines Regierungskommissärs beantragt <sup>14</sup>,
- h) Ordnungsbussen erhebt.

#### **Art. 14 2. Vorsorgeeinrichtungen**

Die Aufsichtsbehörde trifft bei Vorsorgeeinrichtungen überdies geeignete Massnahmen, indem sie insbesondere:

- a) die Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen verfügt;
- b) die Änderung oder Löschung im Register für die berufliche Vorsorge verfügt;

- c) dem Experten für die berufliche Vorsorge Weisungen erteilt;
- d) die Vermögensübertragungen oder -aufteilungen unter Vorsorgeeinrichtungen genehmigt;
- e) den Zusammenschluss oder die Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen sowie deren Löschung im Handelsregister verfügt;
- f) ... <sup>15</sup>

#### **Art. 15 Stiftungsakten**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörden haben die Stiftungsakten samt ihren Beschlüssen, Weisungen, Verfügungen und Entscheiden gesondert und übersichtlich aufzubewahren.

<sup>2</sup> Aufsichtsbehörden, denen mehr als zehn Stiftungen unterstehen, führen ein Stiftungsverzeichnis, welches folgende Angaben enthält: Name, Sitz, Datum der Eintragung ins Handelsregister, Zweckbestimmung, Vertreter der Stiftung und Domiziladresse.

#### **Art. 16 Aufhebung der Stiftung**

Die Löschung der Stiftung im Handelsregister bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, sofern sie nicht vom Richter angeordnet wird (Art. 88 ZGB, Art. 104 der Verordnung des Bundesrates über das Handelsregister) <sup>16</sup>.

#### **Art. 17 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Verordnung der Regierung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 27. Juni 1994. <sup>17</sup>

#### **Endnoten**

- 1 BR 210.100
- 2 Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung regierungsrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation und der Neuunterstellung des Amtes für Zivilrecht vom 1. Februar 2005; tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft
- 3 Art. 103 der Handelsregisterverordnung; SR 221.411
- 4 Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung regierungsrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation und der Neuunterstellung des Amtes für Zivilrecht vom 1. Februar 2005; tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft
- 5 BR 370.500
- 6 Fassung gemäss RB vom 17. Oktober 2005; tritt auf den 1. November 2005 in Kraft
- 7 BR 543.100
- 8 SR 831.40
- 9 Aufgehoben gemäss Verordnung über die Anpassung regierungsrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation und der Neuunterstellung des Amtes für Zivilrecht vom 1. Februar 2005; tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft
- 10 Art. 50 BVV2; SR 831.441.1.
- 11 Art. 53 bis 56, Art. 56a Abs. 1 und 5 sowie Art. 57 Abs. 2 und 3 BVV2;
- 12 Aufgehoben gemäss RB vom 17. Oktober 2005; tritt auf den 1. November 2005 in Kraft
- 13 Art. 25 EGzZGB (BR 210.100)
- 14 Art. 24 Abs. 3 EGzZGB (BR 210.100)
- 15 Aufgehoben gemäss RB vom 17. Oktober 2005; tritt auf den 1. November 2005 in Kraft
- 16 SR 221.411
- 17 AGS 1994, 3037; AGS 1998, 4165